

Antragsteller (Grundstückseigentümer)

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon/E-Mail	

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg
Fachbereich 3 - Bauen
Korbacher Str. 300
34270 Schauenburg

A n t r a g

Hiermit stelle(n) ich/wir den Antrag auf

- Herstellung
- Erneuerung
- Veränderung
- Unterhaltung (Reparatur)
- Beseitigung (Stilllegung)

der

- Wasseranschlussleitung
- Kanalanschlussleitung

auf dem Grundstück:

Sonstige Angaben:

Nach § 23 (1) der Wasserversorgungssatzung (WVS) bzw. § 21 (1) der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schauenburg werden die hierfür der Gemeinde entstehenden Aufwendungen von mir/uns erstattet.

Elektrische Erdung (nur bei bestehendem Wasseranschluss)

Das Informationsblatt über die Erdung von elektrischen Anlagen über öffentliche **metallene** Wasserleitungen wurde übergeben und zur Kenntnis genommen.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach § 7 EU-DSGVO

Mit Ihrer Unterschrift geben Sie Ihr Einverständnis zur Erhebung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten. Die erhobenen Daten sind zum Zwecke der Durchführung einer

Datenverarbeitung notwendig und werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Die Einwilligung geschieht auf freiwilliger Basis, sofern keine übergeordneten Gesetze die Speicherung der Daten erfordern. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Datenverarbeitung und dem Grundsatz der Datensparsamkeit nur solange erhoben, wie sie für die Auftragsverarbeitung notwendig bzw. vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind.

Wir weisen auf Ihr Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 EU-DSGVO, auf **Berichtigung** nach Art. 16 EU-DSGVO und auf **Löschung** nach Art. 17 EU-DSGVO hin.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz der Gemeinde Schauenburg finden Sie unter <http://www.gemeinde-schauenburg.de> oder sprechen Sie den Mitarbeiter/In gezielt auf weitere Informationen zum Datenschutz an.

Schauenburg, den

Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümer

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schauenburg vom 01.10.1994: zuletzt geändert durch 7. Nachtrag vom 20.12.2016

§ 23 Grundstücksangelegenheiten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitung ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Auszug aus der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schauenburg vom 01.10.1994, zuletzt geändert durch 5. Nachtrag vom 19.03.2010:

§ 21 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungs-pflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Im Jahr **2021** wird eine neue Entwässerungssatzung in Kraft gesetzt, daher gilt ab sofort:

Die Anschlussleitungen (Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke) werden **ausschließlich von der Gemeinde** hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Antrag ist rechtzeitig, **mindestens 3 Monate** vor Verlegung der Anschlüsse, einzureichen. Die Arbeiten für **alle** erforderlichen Anschlussleitungen (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Telefon u. ä.) sind so zu koordinieren, dass Straßenaufbrüche auf ein Minimum beschränkt werden und Leitungen, soweit technisch möglich, in einem Leitungsgraben verlegt werden. Daher sind alle notwendigen Anträge bei den unterschiedlichen Versorgungsträgern **frühzeitig von den Bauherren** zu stellen.



Im Naturpark Habichtswald

Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg
Korbacher Straße 300 · 34270 Schauenburg

Telefon (05601) 9325-0

Telefax (05601) 9325-400

E-Mail: info@gemeinde-schauenburg.de

<http://www.gemeinde-schauenburg.de>

Die Erdung von elektrischen Anlagen über öffentliche metallene Wasserleitungen ist nicht zulässig!

Die Sicherheit der elektrischen Anlage Ihres Hauses wird möglicherweise durch eine Erdung über das öffentliche Wasserrohrnetz erreicht.

Nach den geltenden VDE Bestimmungen ist es seit dem 30.9.1990 nicht mehr zulässig, das Wasserrohrnetz für die Erdung zu benutzen. Zwei wichtige VDE – Bestimmungen für das Errichten einer Erdungsanlage sind die DIN VDE 0100 T 410 Schutz gegen elektrischen Schlag und die DIN VDE 0100 T 540 Erdung, Schutzleiter, Potenzialausgleichsleiter.

Im Zuge der Erneuerung/Auswechslung/Reparatur der Wasserleitungen werden die bestehenden Hausanschlussleitungen aus Metall durch Leitungen aus Kunststoff ersetzt. Bei Rohrschäden werden Rohrstücke aus Kunststoff bzw. Kupplungen mit Gummidichtungen eingesetzt. Kunststoff leitet den Strom nicht.

Damit verliert das öffentliche Wasserrohrnetz seine Funktion als Erder. Bei Anlagen, in denen das Wasserrohrnetz noch als Erder, Erdungsleiter oder Blitzschutzleiter verwendet wird, sind daher ggf. Maßnahmen an der Elektroinstallation erforderlich. Nach den einschlägigen Bestimmungen ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung der Anschlussnehmer (in der Regel der Eigentümer) verantwortlich.

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie aus Sicherheitsgründen die Elektroinstallation Ihres Hauses von einem bei einem eingetragenen Elektroinstallateur überprüfen und ggf. den geänderten Bedingungen (z.B. Staberder oder Bänderder) anpassen lassen sollten, da ohne ausreichende elektrische Schutzmaßnahmen unter Umständen Lebensgefahr für Hausbewohner und für die mit Wasserleitungsarbeiten beauftragten Handwerkern besteht.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass für die Überprüfung und ggf. erforderliche Erneuerungsmaßnahmen anfallende Kosten zu Ihren Lasten gehen, da Sie für die Sicherheit der elektrischen Anlage nach den geltenden gesetzlichen Regelungen selbst verantwortlich sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Eintritt etwaiger Personen- oder Sachschäden, die infolge der Nutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung der elektrischen Anlage entstehen, eine Haftung der Gemeindewerke Schauenburg ausgeschlossen ist!!

Bei Fragen zur Vorgehensweise zur nachträglichen Erdung oder zu Ihrer Hausinstallation wenden Sie sich bitte an einen Elektroinstallateur Ihres Vertrauens. Für sonstige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung Schauenburg

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag geschlossen.

Bankverbindungen:
Kasseler Sparkasse
IBAN DE37 5205 0353 0212 0021 84
BIC HELADEF1KAS

Raiffeisenbank eG
IBAN DE84 5206 4156 0002 7060 24
BIC GENODEF1BTA

Postbank Frankfurt
IBAN DE07 5001 0060 0001 9256 02
BIC PBNKDEFF